

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Februar 2010

Nr. 2010/284

Metzerlen-Mariastein: Änderung Zonen- und Gestaltungsplan „Kurhaus Kreuz Mariastein“ mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Metzerlen-Mariastein unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Zonen- und Gestaltungsplanes „Kurhaus Kreuz Mariastein“ mit Sondervorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der Zonen- und Gestaltungsplan „Kurhaus Kreuz Mariastein“ mit Sonderbauvorschriften wurde am 25. September 2000 genehmigt (RRB Nr. 1906). Mit der vorliegenden Änderung wird nördlich des Baubereichs 1 (bestehendes Kurhaus Kreuz) ein neuer Baubereich 3 für Autounterstände (8) und Garagen (4) ausgeschieden. Gleichzeitig wird die bestehende Thujahecke ebenfalls in den Gestaltungsplan aufgenommen, da sie die neuen Autounterstände gut verdeckt und bei Abgang ersetzt werden soll. Die Autounterstände sollen den Gästen und dem Personal bei schlechter Witterung Schutz bieten.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 6. November 2009 bis zum 7. Dezember 2009. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte die Änderung des Zonen- und Gestaltungsplanes „Kurhaus Kreuz Mariastein“ mit Sonderbauvorschriften am 27. Oktober 2009 bzw. am 8. Dezember 2009.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Änderung des Zonen- und Gestaltungsplanes „Kurhaus Kreuz Mariastein“ mit Sonderbauvorschriften der Gemeinde Metzerlen-Mariastein wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Erschliessungsplan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Gemeinde Metzerlen-Mariastein hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'000.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'023.00, zu bezahlen. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Gemeinde Metzerlen-Mariastein belastet.

- 3.4 Die Änderung des Zonen- und Gestaltungsplanes steht vorab im Interesse des betroffenen Grundeigentümers. Die Gemeinde hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise dem Grundeigentümer zu überwälzen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Gemeinde Metzerlen-Mariastein, 4116 Metzerlen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'000.00	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	<u>1'023.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111125

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (Bi/Ru) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt

Amt für Denkmalpflege und Archäologie

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Sekretariat Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Dorneck, Amthaus, Postfach, 4143 Dornach, mit 1 gen. Plan (später)

Gemeinde Metzerlen-Mariastein, Rotbergstrasse 1, 4116 Metzerlen, mit 1 gen. Plan, **(Belastung im Kontokorrent)**

Baukommission Metzerlen-Mariastein, Rotbergstrasse 1, 4116 Metzerlen

Proriohaus GmbH, Anton Eggenschwiler, Breitenbachstr. 56, 4227 Büsserach

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Gemeinde Metzerlen-Mariastein: Genehmigung Änderung Zonen- und Gestaltungsplan „Kurhaus Kreuz Mariastein“ mit Sonderbauvorschriften)